

FR_GERICHTE 502 2020 173 vom 18. Oktober 2021

FR Kantonsgericht, 2021-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2020_173

FR: FR_GERICHTE 502 2020 173 du 18 octobre 2021

IT: FR_GERICHTE 502 2020 173 del 18 ottobre 2021

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg
T +41 26 304 15 00 tribunalcantonal@fr.ch www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ
Gerichtsbehörden GB 502 2020 173 Urteil vom 18. Oktober 2021 Strafkammer Besetzung
Präsident: Laurent Schneuwly Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser
Gerichtsschreiberin: Corina Göldi Parteien A. _____, Privatklägerin und
Beschwerdeführerin, gegen STAATSANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin, und
B. _____, Beschwerdegegnerin Gegenstand Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)
Beschwerde vom 31. August 2020 gegen die Verfügung der Staats- anwaltschaft vom 21.
August 2020

Kantonsgericht KG Seite 2 von 4 In Anbetracht dessen, dass es am 19. September 2019
zwischen A. _____ und B. _____ zu einer Auseinanderset- zung wegen einer
Parkbusse kam; dass B. _____ in der Folge auf dem Polizeiposten erklärte, es sei
zwischen ihr und A. _____ zu einer Diskussion gekommen und A. _____ sei ihr,
während sie die Busse ausgestellt habe, beim unvorsichtigen Wegfahren über einen Fuss
gefahren; dass A. _____ anlässlich ihrer Einvernahme bestritt, dass sie B. _____
touchiert hätte und sie am 18. Oktober 2019 gegen B. _____ Strafantrag wegen falscher
Anschuldigung einreichte sowie sich als Privatklägerin im Strafpunkt konstituierte; dass die
Staatsanwaltschaft am 21. August 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung erliess; dass
diese damit begründet wurde, dass kein Sachverhalt ersichtlich sei, der unter einen
Straftatbe- stand fallen würde; dass die Staatsanwaltschaft ebenfalls am 21. August 2020
gegen A. _____ einen Strafbefehl wegen Verletzung der Verkehrsregeln und
Führerflucht erliess und sie zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 90.-
und zu einer Busse von CHF 500.- verurteilte; dass A. _____ sich mit Schreiben vom 29.
August 2020 (Postaufgabe: 31. August 2020) an die Staatsanwaltschaft wandte und darin
offensichtlich auf die Nichtanhandnahmeverfügung sowie den Strafbefehl vom 21. August
2020 Bezug nimmt; dass das Schreiben vom 29. August 2020 von der Staatsanwaltschaft
als Einsprache gegen den Strafbefehl vom 21. August 2020 angesehen wurde; dass
aufgrund der gesamten Umstände davon auszugehen ist, dass es sich bei der Eingabe vom
29. August 2020 ebenfalls um eine Beschwerde im Sinne der StPO handelt; dass die
Staatsanwaltschaft der Strafkammer das Schreiben vom 29. August 2020 sodann zustän-
digkeitshalber zukommen liess und beantragte, auf die Beschwerde gegen die
Nichtanhandnahme- verfügung sei nicht einzutreten, subsidiär sei die Beschwerde
abzuweisen; dass der Präsident der Strafkammer mit Verfügung vom 16. November 2020
zur Vermeidung von sich widersprechenden Urteilen und um dem Entscheid der

Staatsanwaltschaft bzw. gegebenenfalls falls des erstinstanzlichen Gerichts nicht vorzugreifen, das Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids der Staatsanwaltschaft bzw. des erstinstanzlichen Gerichts betreffend den Strafbefehl sistierte; dass die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl festhielt und die Akten dem Polizeirichter des Sensebezirks zur weiteren Behandlung überwies; dass am 24. Juni 2021 die Sitzung vor dem Polizeirichter des Sensebezirks stattfand, anlässlich welcher A._____ wegen Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG) sowie wegen Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 90.-, zu einer Busse von CHF 500.- sowie zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens von CHF 750.- verurteilt wurde;

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 dass dieser Entscheid am 19. August 2021 in Rechtskraft erwachsen ist; dass das sistierte Beschwerdeverfahren sodann wiederaufgenommen wurde; dass der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. September 2021 (zugestellt am 23. September 2021) eine Frist von 10 Tagen gesetzt wurde, um mitzuteilen, ob sie an ihrer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. August 2020 festhalten oder sie allenfalls zurückziehen möchte; dass innert dieser Frist keine Antwort der Beschwerdeführerin einging; erwägend, dass gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde an die Strafkammer zulässig (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO) und innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO); dass die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahme verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (Art. 310 StPO); dass der Straftatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB verlangt, dass jemand einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen oder dass jemand in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen; dass die Beschwerdeführerin mit dem Entscheid des Polizeirichters des Sensebezirks vom 24. Juni 2021 wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen Führerflucht schuldig gesprochen wurde, womit sie das ihr von B._____ vorgeworfene tatbestandliche Verhalten erfüllte; dass B._____ der Beschwerdeführerin auch nicht ein schwereres oder anderes Delikt anlastete als letztere dazu verurteilt wurde; dass B._____ nach dem Gesagten den Tatbestand der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 StGB aufgrund der Strafanzeige und des Polizeirapports nicht erfüllte und sich somit die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft rechtfertigte; dass die Beschwerde demnach abzuweisen ist; dass die Verfahrenskosten von pauschal CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin auferlegt und von der geleisteten Sicherheit bezogen werden;

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. August 2020 wird bestätigt. II. Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 500.- (Gebühr: CHF 400.-; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und A._____ auferlegt. Sie werden von der geleisteten Sicherheit bezogen. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die

übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Oktober 2021/cgo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.